

Abitur 2011 **Mitteilung Nr. 2 (2009/2010)**

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerinnen und Schüler des 11. + 12. Jahrgangs
(Erstes Jahr der Qualifikationsphase)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen weitere Informationen zum Abitur 2011 liefern und Sie bitten, die Kenntnisnahme auf dem anhängenden Abschnitt zu bestätigen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler unterschreiben bitte selbst, bei den nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

1. Der Entlassetermin

Vor wenigen Wochen hat das niedersächsische Kultusministerium die Termine für die Abiturprüfung 2011 veröffentlicht. Danach gestaltet sich der Abschluss der zweijährigen Qualifikationsphase folgendermaßen:

Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase: Mi., 23.03.2011

Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin): Sa., 26.03. – Mi., 13.04.2011

Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern: Di., 03.05. – Sa., 14.05.2011 (Innerhalb dieses Zeitraums
legt die Schule die Termine selbst fest)

Mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern: Do., 16.06. – Mi., 22.06.2011

Aushändigung der Abiturzeugnisse: **Do., 23.06.2011** (Anmerkung: Bisher hatte das Ministerium einen anderen
Termin genannt).

Der Erlass des Ministeriums mit allen Einzelterminen zu den Prüfungstagen ist unter der Überschrift „Termine für die Abiturprüfungen 2011“ auf der Homepage unserer Schule veröffentlicht.

2. Halbjahreswechsel und Zeugnisausgabe

Der Tag der Zeugnisausgabe für das 1. Schulhalbjahr 2009/10 ist Dienstag, 22. Dezember 2009, für das 2. Schulhalbjahr Mittwoch, 23. Juni 2010, für das dritte Schulhalbjahr Dienstag, 21. Dezember 2010. Das vierte Schulhalbjahr beginnt bereits nach den Weihnachtsferien im Januar 2011.

3. Was tun bei Versäumnissen?

Für alle Schüler/innen besteht während der in ihrem Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtszeit Anwesenheitspflicht. Nach § 42 NSchG sind die Schüler/innen verpflichtet, in der Qualifikationsphase an allen Kursen, die sie belegt haben, regelmäßig teilzunehmen. Bitte beachten Sie die folgende, durch die „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule (Nr.3.3)“ vorgegebene Regelung bei einem Unterrichtsversäumnis:

„Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach § 71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder

eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst.

Treffen gleichwohl die nach § 71 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.“

4. Wahl der Prüfungsfächer

Mit Schreiben vom 17. Januar 2009 wurden die Schülerinnen und Schüler vor der Wahl ihrer Prüfungsfächer und vor Eintritt in die Qualifikationsphase darüber informiert, dass alle fünf Prüfungsfächer vor Beginn der Qualifikationsphase gewählt werden müssen. Dies schreibt § 11 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vor. Davon kann die Schule lediglich in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen. Über den „begründeten Ausnahmefall“ entscheidet der Schulleiter.

5. Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

Die „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK)“ sieht in § 11 die Möglichkeit einer „Besonderen Lernleistung in der Abiturprüfung“ vor. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil und tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach. Wird eine „Besondere Lernleistung“ angefertigt, geht deren Ergebnis mit vierfacher Wertung in Block II (Prüfungsergebnisse der Prüfungsfächer) der Abiturprüfung ein. Am Ende des zweiten Schulhalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an, ob eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht werden soll.

Der schriftliche Prüfungsteil der besonderen Lernleistung besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wird. Die Bewertung erfolgt durch einen Fachprüfungsausschuss. Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein. Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung muss möglich sein. Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 2:1 gebildet.

Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt grundsätzlich durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Im Falle einer Wettbewerbsleistung (das ist die Teilnahme an einem der folgenden Wettbewerbe wie Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“, Wettbewerb „Jugend musiziert“, Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“, Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten, Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler, Europäischer Wettbewerb, Bundeswettbewerb Mathematik, Bundeswettbewerb Informatik, Wettbewerb „Jugend forscht“, Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen) tritt die den Wettbewerb betreuende Lehrkraft an die Stelle der Lehrkraft im Seminarfach. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die

geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen.

Das Kolloquium findet in der Zeit der zusätzlichen mündlichen Prüfungen wenige Tage vor der Aushändigung der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife statt und dauert 20 bis 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten 50 bis 70 Minuten. Dabei muss die individuell erbrachte Schülerleistung erkennbar sein. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweisbar und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 00 Punkten zu bewerten.

6. Kursfahrten

Die Gesamtkonferenz der Schule wird voraussichtlich am Donnerstag, 12. November 2009, einen Beschluss über die Durchführung von Kursfahrten fassen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird es dann möglich sein, weitere Kursfahrten anzubieten. Diese sollen im Herbst 2010 in der Woche vor den Herbstferien durchgeführt werden.

7. Abiturprüfung und Gesamtqualifikation

Aus den Leistungen in den Prüfungs- und weiteren Pflichtfächern der Qualifikationsphase und aus den Leistungen in der Abiturprüfung wird durch Addition der Punkte eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die Gesamtqualifikation. Unter den einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen aus der Qualifikationsphase darf kein Ergebnis mit 00 Punkten sein und kann themengleicher Unterricht auf die Einbringungsverpflichtungen nur einmal angerechnet werden.

Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. Dabei ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen. Insgesamt sind 36 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen. Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie weiteren Fächern befinden, die sich aus den Einbringungsverpflichtungen ergeben. Diese Einbringungsverpflichtungen liegen ebenso wie die Belegungsverpflichtungen jeder Schülerin, jedem Schüler der Qualifikationsphase am Adolfinum vor. Kurse aus den Belegungsverpflichtungen können eingebracht werden, z.B. Sport. Dabei gilt: Sport darf höchstens mit drei Schulhalbjahresergebnissen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein. Auch können die Ergebnisse von Wahlfächern in die Gesamtqualifikation eingestellt werden.

Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse der Abiturprüfung sind demnach wie folgt einzubringen:

1. in Block I
28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,
2. in Block II
die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs, wie bereits oben geschildert, das Ergebnis einer besonderen Lernleistung treten kann.

Im Block I müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden; dabei müssen unter den 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 24 (höchstens vier Kurse unter 05 Punkten) und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten (höchstens drei Kurse unter 05 Punkten) in einfacher Wertung erreicht worden sein. Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; Es ist zu beachten, dass dabei in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden müssen.

Jede Schülerin, jeder Schüler aus dem Doppeljahrgang wird noch vor Ende des 1. Schulhalbjahres einen Kontrollbogen vorgelegt bekommen, aus dem ersichtlich sein wird, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation eingehen. Dies mag eine Hilfe für die weitere Planung des individuellen Bildungsganges sein.

8. Ermittlung des Gesamtergebnisses

In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung wird das Gesamtergebnis (E) des Faches auf folgende Weise ermittelt:

Alle Fächer, ausgenommen Sport

Berechnungsformel: $E = (8 s + 4 m) \div 3$ (E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung;
m = Punktzahl der mündlichen Prüfung).

Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Benotungen durch die Fachprüfungsausschüsse die Punktzahlen fest, die der Prüfling in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erworben hat.

Sind die im obigen **Abschnitt 7** genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote in der gymnasialen Oberstufe fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden.

Die Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote ist im Einzelnen ablesbar aus einer Übersicht, die den Schülerinnen und Schülern in der Schule durch Aushang bekannt gegeben wird. Dabei können als bestes Ergebnis der Abiturprüfung 900 Punkte (Note 1,0) vergeben werden. Bei 300 Punkten liegt die Note 4,0 vor.

9. Klausurenplan

Mittlerweile hat die zweite Klausurphase im 1. Unterrichtshalbjahr begonnen. Der Klausurenplan für das zweite Schulhalbjahr ist bereits fertig gestellt, wird in den nächsten Tagen per Aushang veröffentlicht und auf www.adolfinum-schaumburg.de eingestellt.

10. Informationen zur Berufs- und Studienwahl

Voraussichtlich am 7. und 9. Dezember wird Herr Schwenke, der für uns zuständige Abiturientenberater der Arbeitsagentur in Hameln, alle Schülerinnen und Schüler des Doppeljahrgangs in einer 90minütigen Veranstaltung über Studium und Berufswahl informieren. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben.

11. Unterrichtsausfall

Tagtäglich ist in den Medien von Unterrichtsausfall an niedersächsischen Schulen im Zusammenhang mit der sogenannten „Schweinegrippe“ zu hören. In Erkrankungsfällen dieser und anderer Art ist es sicherlich schwierig, Schülerinnen und Schüler von Seiten der erkrankten Lehrerinnen und Lehrer mit Unterrichtsstoff zu versorgen. In

den Fällen, in denen geplante Fortbildungsveranstaltungen, die Betreuung bei einer Klassenfahrt oder ähnliches einen Unterrichtsausfall begründen, versorgen die Lehrerinnen und Lehrer ihre Schüler mit Lernstoff. Die Schülerinnen und Schüler sollten bei der Durchsicht des Vertretungsplanes auf entsprechende Informationen achten und sich die Materialien – wenn nicht bereits zuvor ausgeteilt - an den angegebenen Stellen abholen, um sie selbstständig und gewissenhaft zu bearbeiten. So ist gewährleistet, dass ein beispielsweise durch Fortbildung der Lehrkraft oder durch die Betreuung des Betriebspraktikums bedingter Unterrichtsausfall nicht zu einem Lerndefizit führt.

12. Die Facharbeit

In den nächsten Monaten fertigen die Schülerinnen und Schüler im Seminarfach eine Facharbeit an. Dabei wird der sechswöchige Zeitraum, in dem die Arbeit angefertigt wird, exakt vorgegeben. Die Facharbeit gibt den Schülerinnen und Schülern exemplarisch Gelegenheit zur vertieften selbstständigen wissenschaftspropädeutischen Arbeit und sie bezieht sich auf den Unterrichtsgegenstand des Schulhalbjahres. Die Facharbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss. Das Thema der Facharbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt; die Facharbeit wird von ihr oder von ihm bewertet, stellt die schriftliche Leistungsüberprüfung in dem Schulhalbjahr dar und geht mit einem Anteil von 50% in die Gesamtbewertung des Schulhalbjahres ein. Thema und Ergebnis der Facharbeit werden in das Abiturzeugnis eingetragen.

Gerne beantworten wir Nachfragen zu den oben angesprochenen Themenbereichen. Auch sind wir für Anregungen und Ideen dankbar.

Wir hoffen, dass die Schülerinnen und Schüler des Doppeljahrgangs auf ihrem Weg zum Abitur das Ziel energisch ansteuern und ihnen der Weg dorthin und der Aufenthalt am Adolfinum Freude bereitet. Sollte es einmal – hoffentlich wider Erwarten – doch zu Problemen kommen, stehen wir gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Einen Termin können Sie unter der oben angegebenen Telefonnummer oder unter 05722/9050224 vereinbaren.

Bestätigen Sie bitte auf dem anhängenden Abschnitt, dass Sie von dieser Mitteilung Nr. 2 Kenntnis genommen haben (Rückgabe an die Tutorin/den Tutor).

Mit freundlichen Grüßen

Böttger

Rüther

Zur Rückgabe an die Tutorin/ den Tutor

Name, Vorname (Bitte Druckschrift!)

Tutor/in

Ich habe die Mitteilung Nr. 2 zum Abitur 2011 vom 09.11.09 zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift